

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1888.

Inhalt: Nr. 37. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Leisnig betr. S. 129. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Konzessionirung der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited in London betr. S. 130. — Nr. 39. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 und zum Landesgesetze vom 22. März 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 130.

Nr. 37. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Leisnig betreffend ;

vom 9. Mai 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Leisnig unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Letzteren unkündbaren Schuldscheinen in

250 Abschnitten à 1000 M.,
400 " " 500 " und
250 " " 200 "

zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Fünfhunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 9. Mai 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Wallwitz.

Für den Minister:
Meusel.

München.

Ausgegeben zu Dresden den 20. Juni 1888.

22

Nr. 38. Bekanntmachung,

die Konzessionirung der Feuerversicherungs=Aktien=Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited in London betreffend;

vom 15. Mai 1888.

Das Ministerium des Innern hat der Feuerversicherungs=Aktien=Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited in London auf Grund der von derselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Konzession zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die dazu gehörige Ausführungs=Verordnung vom 20. November 1876 in Verbindung mit dem Gesetze vom 18. Oktober 1886, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des vorangezogenen Gesetzes betreffend, sowie der zu dem Gesetze vom 18. Oktober 1886 erlassenen Ausführungs=Verordnung vom 19. Oktober 1886 vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Es wird Solches, sowie daß die Gesellschaft für das Königreich Sachsen

Dresden

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst ihren Gerichtsstand hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15. Mai 1888.

Ministerium des Innern.

v. Mostig=Wallwig.

München.

Nr. 39. Verordnung,

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 22. März 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen;

vom 23. Mai 1888.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.=G.=Bl. S. 132) und des sächsischen Landesgesetzes, die Regelung der Unfall- und

Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend, vom 22. März 1888 (G. u. B. B. S. 67) wird Folgendes bestimmt.

I.

In Ansehung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche nicht der fiskalischen Forstverwaltung angehören:

§ 1.

a) Unter Gemeindebehörde, sowie unter Ortsbehörde ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und für selbstständige Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

In den Fällen des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes und des § 2 Absatz 2 des Landesgesetzes dagegen gilt als Gemeindebehörde in den Städten, für welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte besteht, der Stadtgemeinderath und in den Landgemeinden der Gemeinderath.

b) Unter der Bezeichnung Gemeindevertretung ist die nach den Gemeindeordnungen geltende Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde und in Ansehung der selbstständigen Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

c) Die den Ortspolizeibehörden und den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Functionen werden in den Städten, für welche die Revidirte Städteordnung besteht, von dem Stadtrathe, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft wahrgenommen.

d) Aufsichtsbehörde zur Entscheidung der in § 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes gedachten Streitigkeiten ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, die Kreishauptmannschaft, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft.

e) Vorgesetzte Aufsichtsbehörde ist, wenn die Entscheidung von der Kreishauptmannschaft ertheilt ist, das Ministerium des Innern, sonst die Kreishauptmannschaft.

f) Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

g) Als Verwaltungsstreitverfahren kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 sammt den hierauf bezüglichen späteren Gesetzen geordnete Verfahren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 2.

Zu §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes.

Die Durchschnittswerthe der Naturalbezüge (wie Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung u.) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte sind von der unteren Verwaltungsbehörde von fünf zu fünf Jahren, das erste Mal im September 1888 festzusetzen und dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

§ 3.

Zu § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes.

Der der Berechnung der Rente für Arbeiter zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirtschaftliche, wie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen, ist nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde im December 1888 festzustellen und dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen. Von fünf zu fünf Jahren ist die Festsetzung einer Revision zu unterziehen und deren Ergebnis ebenfalls dem Genossenschaftsvorstande zu eröffnen.

§ 4.

Zu § 6 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

Bei der nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) erfolgten Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter hat es zwar bis auf weitere Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde zu bewenden. Es hat jedoch letztere von der Festsetzung des Tagelohns dem Genossenschaftsvorstande im December 1888 Mittheilung zu machen, wie auch derselbe von jeder ferneren Festsetzung in Kenntniß zu setzen ist. Der etwa besonders festgesetzte ortsübliche Tagelohn für Kinder unter vierzehn Jahren leidet übrigens für die Zwecke der Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 5.

Zu § 50 des Reichsgesetzes.

Das für die Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Dresden.

§ 6.

Zu § 51 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

Mit dem Erlasse des Regulativs für die Wahl der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer zum Schiedsgericht wird das Landesversicherungsamt beauftragt.

§ 7.

Zu § 55 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

Wird die Unfallanzeige mündlich erstattet, so ist das vom Reichsversicherungsamte aufgestellte Anzeigeformular von der Ortspolizeibehörde selbst nach den Angaben dessen, der die Anzeige erstattet, auszufüllen und von dem letzteren mit zu unterschreiben.

§ 8.

Zu § 61 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 und den §§ 56, 57 und 58 des Reichsgesetzes.

Bei den zu den Landes=, Pfleg=, Straf= und Besserungsanstalten gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die Unfalluntersuchungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte von den Ortspolizeibehörden (§ 1 c) vorzunehmen, weshalb auch die zu erstattenden Unfallanzeigen nicht an die vorgesetzte Dienstbehörde, sondern an die Ortspolizeibehörde zu richten sind.

Von der letzteren sind diese Anzeigen auch in das Unfallverzeichnis mit aufzunehmen. Es erledigt sich deshalb die Führung eines solchen bei den genannten Landesanstalten.

§ 9.

Zu § 77 des Reichsgesetzes.

Der Umlegung der Beiträge ist diejenige Zahl der Grundsteuereinheiten zu Grunde zu legen, nach welcher in dem der Umlegung vorhergehenden Kalenderjahre die Grundsteuer erhoben worden ist.

§ 10.

Zu § 129 des Reichsgesetzes.

Die in dem § 34 Absatz 2 des Reichsgesetzes für den Fall, daß die Gemeindebehörde in Folge Antrags des Genossenschaftsvorstandes die daselbst gedachte Auskunft von dem Unternehmer gefordert hat, verwirkte Ordnungsstrafe fließt der Kasse der Gemeinde zu, welche dieselbe verfügt hat, die auf Grund des § 90 Absatz 2 desselben Gesetzes eingezogenen Strafen aber fallen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, von welcher dieselben erkannt worden, und die in § 93 Absatz 2 des mehrerwähnten Reichsgesetzes gedachten Strafen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

§ 11.

Zu § 2 Absatz 2 des Landesgesetzes.

In Bezug auf die Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohns und dessen Mittheilung an den Genossenschaftsvorstand gilt die oben unter § 4 enthaltene Bestimmung.

§ 12.

Zu § 3 Absatz 2 des Landesgesetzes.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Personen, welche den Voraussetzungen des Gesetzes vom 15. Juli 1876 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 306) entsprechen und gleichzeitig als Betriebsunternehmer (selbstwirthschaftende Besitzer, Pächter oder Nutznießer) Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

Die Wählbarkeit unterliegt nur den in § 29 des Reichsgesetzes gezogenen Beschränkungen.

In Bezug auf die Erledigung von Zweifeln über die Wahlberechtigung ist den Bestimmungen in § 9 Absatz 1 der Verordnung vom 15. April 1872 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872 (G.-u. V.-Bl. S. 84) nachzugehen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl sind bei deren Verlust spätestens binnen vier Wochen nach dem Wahltag bei dem Landesversicherungsamte anzubringen, welchem die Entscheidung hierüber zusteht. Im Uebrigen finden auf solche Einsprüche die Vorschriften in § 17 Absatz 2 der Verordnung vom 15. April 1872 Anwendung.

§ 13.

Zu § 6 des Landesgesetzes.

Wird die Verfassung der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts vom Ministerium des Inneren aufrecht erhalten, so ist die Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut binnen vier Wochen einzuberufen. Wird auch dem von dieser Genossenschaftsversammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches vom Landesversicherungsamt erlassen.

§ 14.

Zu § 10 des Landesgesetzes.

Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden aus der Mitte der Betriebsunternehmer und unter der in § 29 Absatz 4 des Reichsgesetzes enthaltenen Voraussetzung aus der Mitte der von den letzteren bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gewählt.

Die Vornahme der Wahlen, sowohl der regelmäßig alle zwei Jahre wiederkehrenden als der Ergänzungswahlen, die innerhalb einer Wahlperiode sich nothwendig machen, erfolgt auf Anordnung des Landesversicherungsamts.

Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ablauf der Periode für die regelmäßigen Wahlen.

In Städten, in denen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist und auf dem platten Lande ist das Ergebniß der Wahlen der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, welche ihrerseits ein Verzeichniß der sämtlichen Vertrauensmänner und Stellvertreter ihres Verwaltungsbezirks mit Angabe der Bezirke dieser Personen aufstellt und dem Genossenschaftsvorstande mittheilt, sowie auch ein gleiches Verzeichniß dem Landes = Versicherungsamte überreicht. In den Städten mit Revidirter Städteordnung wird das Wahlergebniß vom Stadtrathe unmittelbar dem Genossenschaftsvorstande mitgetheilt und dem Landes = Versicherungsamte angezeigt.

Da es nachgelassen ist, daß mehrere Landgemeinden und mehrere selbstständige Gutsbezirke einen gemeinsamen Vertrauensmann sowie einen gemeinsamen Stellvertreter desselben wählen, so haben die Amtshauptmannschaften in geeigneten Fällen nach Befinden nach Vernehmung mit dem Bezirksausschusse ihre hierauf abzielende Vermittelung eintreten zu lassen. Auch sollen die Amtshauptmannschaften den Gemeinden und den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke auf deren Ansuchen nach Befinden nach Gehör des Bezirksausschusses geeignete Vertrauensmänner und Stellvertreter namhaft machen.

§ 15.

Zu §§ 13 und 14 des Landesgesetzes.

Die Ortsbehörden haben den Genossenschaftsorganen einschließlich der Vertrauensmänner und der bevollmächtigten Beamten der Genossenschaft diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Aufstellung des Verzeichnisses nothwendig sind.

Die den Ortsbehörden mitgetheilten Unternehmer = Verzeichnisse sind nach erfolgter Auslegung und Erledigung der gegen dieselben etwa erhobenen Einsprüche an die Vertrauensmänner zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 16.

Zu § 20 des Landesgesetzes und § 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Die den Ortsbehörden nach § 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu gewährende Vergütung wird auf 4 Procent derjenigen Beiträge, welche sie für die Berufsgenossenschaft erheben, festgesetzt. Diese Vergütung fließt der Kasse der betreffenden Gemeinde zu.

§ 17.

Zu § 25 des Landesgesetzes.

Dienstbotenkrankenkassen, bezüglich deren zeither auch für landwirthschaftliches Gefinde eine Beitrittspflicht bestanden hat, sind bis zum 1. October 1888 aufzulösen oder in der Weise umzugestalten, daß entweder das Kassenstatut nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 geändert wird oder das landwirthschaftliche Gefinde ausscheidet.

II.

In Ansehung der Betriebe der fiskalischen Forstverwaltung.

§ 18.

Die Ausführungsbehörde für die der fiskalischen Forstverwaltung angehörenden Betriebe ist die Direction der Forsteinrichtungsanstalt.

§ 19.

Das für den Bezirk dieser Ausführungsbehörde zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Dresden.

§ 20.

Die Unfalluntersuchungen sind von den Ortspolizeibehörden (§ 1 c) zu führen. Diese Behörden haben auch die Vergütungen für die Bevollmächtigten der Krankenkasse oder für den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59 des Reichsgesetzes) festzusetzen.

§ 21.

Die Feststellung der Entschädigungen hat durch die Ausführungsbehörde zu erfolgen.

§ 22.

Die Unfallanzeige ist von der betreffenden Revierverwaltung nach Maßgabe des in § 7 erwähnten Formulars an die Bezirks-Oberforstmeisterei zu erstatten und von dieser an die Ortspolizeibehörde abzugeben.

§ 23.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in § 1 a, c und g und in den §§ 2, 3, 4 und 11 auch auf die Betriebe der fiskalischen Forstverwaltung beziehentlich sinngemäße Anwendung.

III.

Schlußbestimmung.

Die Bestimmungen über die Krankenversicherung treten mit dem 1. October 1888, die übrigen Vorschriften des Landesgesetzes aber, soweit hierüber nicht bereits in der Verordnung vom 28. März 1888 (G.-u.-V.-Bl. S. 85) Verfügung getroffen worden, bis auf § 2 Absatz 1, bezüglich dessen Inkrafttretens die Entschließung vorbehalten bleibt, sofort in Kraft.

Dresden, am 23. Mai 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
v. Rostig-Wallwitz.

Für den Minister:
Meusel.

Gersdorf.

